



Satzung

zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

der Stadt Elzach vom 16. April 2002
in der Fassung vom 14. Dezember 2021

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 14. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 16. April 2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 41 der Satzung enthält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

- | | | |
|-----|---|--------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,91 € |
| (2) | Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Schmutzwasser | 1,22 € |
| (3) | Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Schmutzwasser | 1,69 € |
| (4) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m ² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche | 0,36 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Elzach, 14. Dezember 2021


Roland Tibi
Bürgermeister





Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat dieser 8. Änderung der Abwassersatzung am 14.12.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung vom 23. Juli 2019 am 21.12.2021 im Internet bereitgestellt und gilt daher mit der Bereitstellung als bekanntgemacht.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 21.12.2021 angezeigt.

Elzach, den 21.12.2021

Stadtwerke Elzach

- kaufmännische Leitung -
Hauptstraße 69

79215 Elzach

Thomas Tränkle
Kaufmännische Betriebsleitung